



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die Anhörungsbeauftragte

ABSCHLUSSBERICHT DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN
IN DER SACHE COMP/M.4381 JCI/VB/FIAMM

(nach den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren – ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

Am 26. Oktober 2006 ging bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens ein, nach dem das Unternehmen VB Autobatterie GmbH („VB“, Deutschland), das gemeinsam von Johnson Controls Inc. (USA) und Robert Bosch GmbH (Deutschland) kontrolliert wird, die alleinige Kontrolle über den Geschäftsbereich Kfz-Starterbatterien von FIAMM SpA. („FIAMM SBB“, Italien) erwirbt.

Nach Prüfung der Anmeldung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das angemeldete Vorhaben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gab und leitete am 4. Dezember 2006 das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ein.

Am 6. Dezember 2006 und am 12. Dezember 2006 wurde der Anmelderin gemäß Randnummer 45 des Leitfadens *Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings* Einsicht in die wichtigsten Unterlagen gewährt.

Am 12. Februar 2007 übermittelte die Kommission VB eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, zu der sowohl VB als auch FIAMM am 26. Februar 2007 Stellung nahmen. Die Parteien beantragten keine förmliche mündliche Anhörung.

Nach Übersendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde VB Akteneinsicht gewährt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde auch Zugang zu den Ergebnissen der Marktuntersuchung gewährt.

Um die von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, bot die Anmelderin am 8. März 2007 Verpflichtungszusagen an. Am 29 März 2007 unterbreitete sie eine revidierte Fassung dieser Zusagen.

Aufgrund der Verpflichtungszusagen der Anmelderin ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass der geplante Zusammenschluss unter den im Anhang zum Entscheidungsentwurf niedergelegten Bedingungen den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird, insbesondere nicht durch die Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung.

Daher bin ich zur Auffassung gelangt, dass dem rechtlichen Gehör aller Beteiligten in diesem Verfahren Genüge getan wurde.

Brüssel, den 19. April 2007

(unterzeichnet)
Karen WILLIAMS